Finanzamt Borken



Finanzverwaltung NRW 46322 Borken

ENGEGANGEN 0 2. Mai 2022

B & W Energy GmbH & Co. KG Leblicher Str. 27 46359 Heiden Telefonnummer 02861 938-0

Steuernummer/Aktenzeichen 307/5706/0936 VBZ 32

Datum 28.04.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

B & W Energy GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

46359 Heiden, Leblicher Str. 27

(Anschrift, Sitz)

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

□ unter der Steuernummer 307/5706/0936

□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE231172864

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2024 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Nordring 184 46325 Borken www.finanzverwaltung.nrw.de Telefon 02861 938-0 Telefax 0800 10092675307 Allgemeine Sprechzeiten nur nach Vereinbarung Mo - Do 08:30 - 12:00 Mo - Do 13:30 - 15:00 und Fr 08:30 - 12:00

Bürgerbüro

Mo - Do 08.30 - 12.00 Uhr und Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo - Mi 13.30 - 15.00 Uhr und Do 13.30 - 16.30 Uhr BBk eh Dortmund -alt-IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14 BIC MARKDEF1440 Steuernummer 307/5706/0936

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.